

# AGB

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heilpraktikerin für Psychotherapie, Natalia Lukin

### § 1 Anwendung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Natalia Lukin Heilpraktikerin für Psychotherapie

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbedingungen zwischen der Heilpraktikerin für Psychotherapie und Patienten als Behandlungsvertrag im Sinne die § 611 ff BGB soweit zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

2. Die Heilpraktikerin für Psychotherapie ist berechtigt, einen Behandlungsvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen, wenn das erforderliche Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann, wenn die Heilpraktikerin für Psychotherapie aufgrund ihrer Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen nicht beraten kann oder darf, oder wenn es Gründe gibt, die sie in Gewissenskonflikte bringen könnten. In diesem Fall bleibt die Honoraranspruch der Heilpraktikerin für Psychotherapie für die bis zur Ablehnung die Behandlung entstandenen Leistungen, inklusive Behandlung erhalten.

### § 2 Inhalt des Behandlungsvertrages

Die Heilpraktikerin für Psychotherapie erbringt ihre Dienste gegenüber dem Patienten in der Form, dass sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zwecks Ausübung die Heilkunde im Bereich der Psychotherapie zur Aufklärung, Beratung, Diagnose und Therapie des Patienten anwendet.

2. Die Heilpraktikerin für Psychotherapie ist berechtigt, die Methoden anzuwenden, die dem mutmaßlichen Patientenwillen entsprechen, sofern der Patient hierüber keine Entscheidung trifft.

3. Die Heilpraktikerin für Psychotherapie darf keine Krankschreibungen vornehmen und sie darf keine verschreibungspflichtigen Medikamente verordnen.

### § 3 Mitwirkung des Patienten

1. Zu einer aktiven Mitwirkung ist der Patient nicht verpflichtet. Die Heilpraktikerin für Psychotherapie ist aber in dem Fall berechtigt, die Behandlung zu beenden, wenn das Vertrauen nicht mehr gegeben ist, insbesondere wenn die Patient die Beratungsinhalte verneint, erforderliche Anamnese- oder Diagnoseauskünfte nicht erteilt und damit die Therapiemaßnahmen verhindert.

2. Der Patient verpflichtet sich jedoch Angaben über bereits diagnostizierte Krankheitsbilder, vorherige Therapien, eingenommene Medikamente, sowie akute Zustände zu machen.

### § 4 Honorierung der Heilpraktikerin für Psychotherapie

1. Die Heilpraktikerin für Psychotherapie hat für ihre Dienste einen Honoraranspruch. Wenn die Honorare nicht individuell schriftlich zwischen Heilpraktikerin und Patient vereinbart worden sind, gelten die Sätze, die auf der Homepage und/oder im Behandlungsvertrag der Heilpraktikerin aufgeführt sind.

2. Ein Termin muss spätestens **2 Werktage vorher abgesagt werden**, wenn Sie ihn nicht einhalten können. Kurzfristige Absagen werden mit dem vollen Preis in Rechnung gestellt.

3. Die Honorare sind nach jeder Behandlung vom Patienten bar gegen Erhalt einer Quittung zu bezahlen, oder können im Voraus überwiesen werden.

### **§ 5 Honorarerstattung durch Dritte**

1. Soweit der Patient Anspruch auf Erstattung oder Teilerstattung des Honorars durch Dritte hat oder zu haben glaubt, wird § 4 hiervon nicht berührt. Die Heilpraktikerin für Psychotherapie führt eine Direktabrechnung nicht durch und kann auch das Honorar oder Honoraranteile in Erwartung einer möglichen Erstattung nicht stunden.

2. Die Heilpraktikerin für Psychotherapie erteilt in Erstattungsfragen dem Dritten keine direkten Auskünfte. Alle Auskünfte und notwendigen Bescheinigungen erhält ausschließlich der Patient. Derartige Leistungen sind honorarpflichtig.

### **§ 6 Vertraulichkeit der Behandlung**

1. Die Heilpraktikerin für Psychotherapie behandelt die Patientendaten vertraulich und erteilt bezüglich der Diagnose, der Beratungen und der Therapie sowie deren Begleitumstände und den persönlichen Verhältnissen des Patienten Auskünfte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Patienten. Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn die Auskunft im Interesse des Patienten erfolgt und anzunehmen ist, dass der Patient zustimmen wird (z.B. in Akutsituationen)

2. Absatz 1. ist nicht anzuwenden, wenn die Heilpraktikerin für Psychotherapie aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe die Daten verpflichtet ist – beispielsweise auf behördliche oder gerichtliche Anordnung auskunftspflichtig ist. Oder es z.B. um die Sicherheit des Patienten geht. Dies gilt auch bei Auskünften an Personensorgeberechtigte, nicht aber für Auskünfte an Ehegatten, Verwandte oder Familienangehörige. Absatz 1. ist ferner nicht anzuwenden, wenn in Zusammenhang mit der Beratung, Diagnose oder Therapie persönliche Angriffe gegen sie oder ihre Berufsausübung stattfinden und sie sich mit der Verwendung zutreffender Daten oder Tatsachen entlasten kann.

3. Die Heilpraktikerin für Psychotherapie führt Aufzeichnungen über ihre Leistungen (Handakte). Diese wird auf Wunsch in Kopie ausgehändigt, persönliche Notizen zur Therapie u.ä. der Therapeutin bleibt davon unberührt. Absatz 2. bleibt unberührt.

### **§ 7 Meinungsverschiedenheiten**

Meinungsverschiedenheiten aus dem Behandlungsvertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollten gütlich beigelegt werden. Hierzu empfiehlt es sich, Gegenvorstellungen, abweichende Meinungen oder Beschwerden schriftlich der jeweils anderen Vertragspartei vorzulegen.

### **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Behandlungsvertrag oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder nichtig sein oder werden, wird damit die Wirksamkeit des Behandlungsvertrages insgesamt nicht tangiert. Die ungültige oder nichtige Bestimmung ist vielmehr in freier Auslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck oder dem Parteiwillen am nächsten kommt.